

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

A. Problem und Ziel

Die Haager Konferenz hat am 2. Juli 2019 das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Übereinkommen) verabschiedet. Es ist damit zu rechnen, dass der Rat der Europäischen Union nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beitritt der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen demnächst genehmigen wird. Das Übereinkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Das Übereinkommen regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus weiteren Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union. Es erhöht die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, indem es die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung und ihre Grenzen in Gestalt einheitlich geregelter Anerkennungshindernisse festlegt. Durch die Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verringern sich die hierfür bislang aufzuwendende Zeit, die Kosten sowie auch die Risiken im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Über die im Übereinkommen vorgesehenen Anerkennungshindernisse hinaus sind die ausländischen Entscheidungen im Anwendungsbereich des Übereinkommens inhaltlich nicht nachzuprüfen. Bei Vorliegen eines im Übereinkommen vorgesehenen Anerkennungshindernisses können sowohl die Anerkennung als auch die Vollstreckung versagt werden. Die in der Zivilprozessordnung (ZPO) oder in Spezialgesetzen normierten Vollstreckungshindernisse bleiben hiervon unberührt.

Das Übereinkommen wird für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme des Königreiches Dänemark) zwölf Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde verbindlich werden. Sofern eine Vertragspartei dem Beitritt widerspricht, werden nur im Verhältnis zur widersprechenden Vertragspartei keine vertraglichen Beziehungen aufgenommen.

Um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zeitgerecht und vollständig umsetzen zu können, bedarf es einiger Durchführungsvorschriften im deutschen

Recht. Zudem soll die Zuständigkeit für das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile nach der Zivilprozessordnung modifiziert werden.

Durch die vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel trägt der Entwurf zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele 10 „Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern“ und 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ bei.

B. Lösung

Zur Durchführung des Übereinkommens sollen in erster Linie Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes genutzt werden. Denn dieses Gesetz enthält bereits Durch- und Ausführungsvorschriften für vergleichbare Rechtsinstrumente.

Daneben sieht der Entwurf maßvolle Änderungen des autonomen Vollstreckbarerklärungsverfahrens für ausländische Urteile in § 722 ZPO vor.

C. Alternativen

Keine. Von der Schaffung eines eigenen neuen Stammgesetzes wurde abgesehen, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bürgerinnen und Bürgern infolge der Änderung des § 722 Absatz 2 ZPO ein Erfüllungsaufwand entsteht. Denn sie müssen sich in Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen künftig auch bei Streitwerten, die 5 000 Euro nicht übersteigen, rechtsanwaltlich vertreten lassen. Angesichts der geringen Zahl an Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO dürfte dieser Aufwand jedoch zu vernachlässigen sein. Darüber hinaus lassen sich Bürgerinnen und Bürger wegen der Komplexität der Rechtslage schon jetzt in der Regel in Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen anwaltlich vertreten.

Im Übrigen ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger kein messbarer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch der Wirtschaft könnte durch die Neufassung des § 722 Absatz 2 ZPO in Verfahren mit Streitwerten bis zu 5 000 Euro ein marginaler Erfüllungsaufwand durch den nunmehr geltenden Anwaltszwang entstehen.

Im Übrigen entsteht der Wirtschaft kein messbarer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Das Übereinkommen sieht keine Auskunftspflichten für Behörden vor.

F. Weitere Kosten

Für die Gerichte ist kein Mehraufwand zu erwarten.

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 8. Juni 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens
vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der
Zivilprozessordnung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2146) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Abschnitt 8

Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

§ 59 Bescheinigungen zu inländischen Titeln“.

2. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.“

3. Folgender Abschnitt 8 wird angefügt:

„Abschnitt 8

Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

§ 59

Bescheinigungen zu inländischen Titeln

(1) Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen werden von dem Gericht ausgestellt, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist anfechtbar. Hierfür gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel sinngemäß.“

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 722 ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. § 722 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Für die Klage auf Erlass des Urteils ist das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Landgericht, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

(3) Der Vorsitzende der Zivilkammer entscheidet als Einzelrichter. Die Regelungen über die Vorlage zur Entscheidung über eine Übernahme sowie die Übernahme durch die Zivilkammer nach § 348 Absatz 3 bleiben unberührt.

(4) Sind in einem Land mehrere Landgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem oder mehreren Landgerichten übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines oder mehrerer Landgerichte über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 20 Absatz 1 Nummer 9 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „9. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;“.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1513 wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „oder § 59“ eingefügt.
 - b) In Nummer 8401 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a Buchstabe c des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nach seinem Artikel 28 für die Europäische Union mit Ausnahme des Königreiches Dänemark in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das vorliegende Gesetz dient in erster Linie der Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) vom 19. Februar 2001 in der Fassung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2015, 2146). Es enthält die Anpassungen, die durch das Wirksamwerden des im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht verabschiedeten Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Übereinkommen) erforderlich werden. Das Übereinkommen schafft einheitliche Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und gerichtlicher Vergleiche und ergänzt damit das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 5).

Das Übereinkommen wurde bislang von Uruguay, der Ukraine, Israel, Costa Rica, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika gezeichnet (Stand: März 2022).

Das Übereinkommen tritt völkerrechtlich in Kraft, wenn es von mindestens zwei Parteien ratifiziert wurde. Das Übereinkommen wird für einen beitretenden Staat oder eine beitretende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union zwölf Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde verbindlich. Sofern innerhalb dieser Frist eine andere Vertragspartei dem Beitritt widerspricht, werden zu dieser Vertragspartei keine vertraglichen Beziehungen aufgenommen, wohl aber zu den übrigen Vertragsparteien, wenn im Zeitpunkt des Beitritts der EU bereits ein anderer Staat das Übereinkommen ratifiziert hat. Dieser zeitliche Ablauf bestimmt auch das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Europäische Union nach Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde. Der Rat der Europäischen Union hat das Europäische Parlament am 9. Dezember 2021 ersucht, dem Beitritt der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen zuzustimmen. Es ist damit zu rechnen, dass der Beitritt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu diesem Übereinkommen demnächst erfolgen wird. Die Europäische Union wird gemäß Artikel 18 des Übereinkommens erklären, dass die Europäische Union das Übereinkommen auf Entscheidungen, die die gewerbliche Miete oder Pacht von in der EU belegenen unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, nicht anwenden wird, um die insofern bestehende ausschließliche Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte nach Artikel 24 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) zu wahren. Von der Möglichkeit weiterer Vorbehalte soll kein Gebrauch gemacht werden.

Das Übereinkommen wird nach Hinterlegung der Genehmigungsurkunde durch einen Vertreter der Europäischen Union in Den Haag für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten als Unionsrecht verbindlich. Das Königreich Dänemark nimmt aufgrund des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Königreiches Dänemark (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 299) nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teil und ist durch den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen nicht gebunden. Nach Artikel 13 des Übereinkommens richtet sich die Vollstreckung selbst nach dem Recht des ersuchten Staates. Insbesondere werden inländische Vollstreckungshindernisse in der Zivilprozessordnung, aber auch aus Spezialrechtsgebieten (z. B. die rechtsverbindliche Rückgabезusage gemäß den §§ 73 ff. des Kulturgutschutzgesetzes) durch das Übereinkommen nicht berührt und können der Vollstreckung auch zukünftig entgegengehalten werden, sofern die Voraussetzungen dieser Vollstreckungshindernisse im Einzelfall vorliegen.

Um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig umsetzen zu können, bedarf es einiger Durchführungsvorschriften im nationalen Recht. Gleichzeitig soll die Zivilprozessordnung hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmung für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile angepasst werden.

Das Übereinkommen ist auf vollstreckbare Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus anderen Vertragsstaaten anzuwenden. Gerichtliche Vergleiche werden nach dem Übereinkommen wie Gerichtsentscheidungen für vollstreckbar erklärt. Insbesondere das Erb- und Familienrecht, das Insolvenzrecht und die Schiedsgerichtsbarkeit sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Über die Anwendung des Übereinkommens hinaus sind die ausländischen Entscheidungen nicht nachzuprüfen. Die Anerkennung und Vollstreckung kann nur bei Vorliegen eines der im Übereinkommen geregelten Anerkennungshindernisse versagt werden.

Insgesamt wird die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen dadurch gestrafft und vereinfacht.

Das Übereinkommen betrifft Materien, die auch durch die Brüssel-Ia-Verordnung geregelt werden. Das Verhältnis zur Brüssel-Ia-Verordnung, zum Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3; im Folgenden: LugÜ 2007) sowie bestehenden und künftigen Übereinkommen bestimmt Artikel 23 des Übereinkommens. Es wird innerhalb der Europäischen Union insbesondere durch die Brüssel-Ia-Verordnung verdrängt (Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens); praktische Bedeutung entfaltet es nur im Verhältnis zu Vertragsstaaten, die nicht der Europäischen Union oder dem nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens ebenfalls vorrangig anwendbaren LugÜ 2007 angehören. Im Verhältnis zum Königreich Dänemark kommen nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zur Anwendung (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 4).

Das Übereinkommen bestimmt, welche Schriftstücke für die Anerkennung und Vollstreckung vorzulegen sind, überlässt aber die weitere Ausgestaltung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens dem autonomen Recht der durch das Übereinkommen gebundenen Staaten. Daher bedarf es zur Durchführung des Übereinkommens ergänzender Regelungen. Hierbei kann auf die Regeln des AVAG zurückgegriffen werden.

Nach dem Übereinkommen ist der Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich im Ausland vollstrecken möchte, verpflichtet, eine gerichtliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass die gerichtliche Entscheidung im Ursprungsstaat in derselben Weise wie inländische Entscheidungen vollstreckt werden kann. Daneben räumt das Übereinkommen dem Gläubiger die Möglichkeit ein, bei einem Gericht des Ursprungsstaats eine Bescheinigung zu beantragen, die Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung sowie über den Verfahrensablauf gibt. Hierdurch soll die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland erleichtert werden. Zu beiden Zwecken steht ein einheitliches, auf der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) abrufbares Formblatt zur Verfügung. Folglich ist die Stelle zu bestimmen, die in der Bundesrepublik Deutschland für die Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist. Für die Ausstellung soll jeweils eine Gebühr erhoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf schlägt vor, in erster Linie das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) zu ändern, soweit dies zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich ist. Das AVAG enthält bereits Vorschriften zur Durchführung anderer zwischenstaatlicher Verträge und Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und bietet daher den richtigen Rahmen für die hier benötigten Durchführungsvorschriften.

Außerhalb unionsrechtlicher und völkervertraglicher Regelungen werden ausländische Entscheidungen durch ein Vollstreckungsurteil gemäß den §§ 722, 723 der Zivilprozessordnung (ZPO) für vollstreckbar erklärt. Die praktische Bedeutung dieses Verfahren ist schon jetzt gering, da einfachere Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, wie nach dem Buch 11 der ZPO oder dem AVAG, vorrangig anzuwenden sind. Durch das Inkrafttreten des Übereinkommens wird die praktische Bedeutung des Verfahrens nach den §§ 722, 723 ZPO voraussichtlich noch weiter abnehmen. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf insoweit nur punktuelle Änderungen vor, die im Ergebnis

zu einer Bündelung der verbleibenden Verfahren an den Landgerichten und so zu einer Beschleunigung und damit auch zu einer Steigerung der Erfolgsaussichten der Vollstreckung führen sollen.

III. Alternativen

Keine. Von einem eigenen Stammgesetz wurde abgesehen, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung; Rechtsanwaltschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, und insbesondere mit dem durchzuführenden Übereinkommen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die angestrebte Regelung im AVAG dient der Umsetzung des Übereinkommens.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel wird gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf und die damit einhergehende Durchführung des Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel vereinfachen, leisten diese einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern“ und Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, insbesondere von Unterziel 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“ und Unterziel 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dadurch, dass die für die Anerkennung und Vollstreckung aufzuwendende Zeit, die Kosten sowie auch die Risiken im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr verringert werden, wird der Zugang zur Justiz erleichtert und die Leistungsfähigkeit des Rechtssystems bei der Bewältigung grenzüberschreitender Sachverhalte gesteigert. Hierdurch leistet der Entwurf insbesondere einen Beitrag zum Abbau von Ungleichheit zwischen Gläubigern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, die die Vollstreckung von ausländischen Titeln in der Bundesrepublik Deutschland betreiben.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (2.) „Global Verantwortung wahrnehmen“ und (4.) „Nachhaltige Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt ist durch den Entwurf kein Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger zu erwarten. Da deutsche Entscheidungen aufgrund des Übereinkommens voraussichtlich effektiver und einfacher in anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden können, ist vielmehr eine geringfügige Entlastung anzunehmen. Dem steht es auch nicht entgegen, dass für die Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Übereinkommens eine Gebühr erhoben wird. Einerseits handelt es sich insoweit um weitere Kosten, die bei der Betrachtung des Erfüllungsaufwandes unbeachtet bleiben. Andererseits ist in Anbetracht der zu erwartenden einfacheren und infolgedessen oftmals erfolgreicherer Vollstreckung im Ausland die anfallende Gebühr als gering zu bewerten. Zunächst wird es nur um sehr kleine Fallzahlen gehen, zumal es bislang noch keine anderen Vertragsstaaten gibt und deren Zahl nur langsam wachsen wird. Ohne das Übereinkommen würden voraussichtlich höhere Kosten anfallen, wenn ein Urteil im Ausland vollstreckt werden soll, da die Rechtslage unsicherer und das Verfahren gegebenenfalls aufwändiger ist. In den Fällen des Artikels 12 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Vorlage einer Bescheinigung im Übrigen ohnehin fakultativ.

Allerdings könnte die Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit zu den Landgerichten für Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO bei Streitwerten, die 5 000 Euro nicht übersteigen, aufgrund des an den Landgerichten herrschenden Anwaltszwangs bei Bürgerinnen und Bürgern einen Mehraufwand auslösen. Der durch § 722 Absatz 2 ZPO-E ausgelöste Mehraufwand dürfte jedoch zu vernachlässigen sein. Denn statistisch wird in der Bundesrepublik Deutschland schon nicht gesondert erfasst, wie viele Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile überhaupt jährlich gestellt werden. Die Gesamtzahl dieser Verfahren dürfte allenfalls im niedrigen dreistelligen Bereich liegen. Da hiervon wiederum nur ein kleiner Bruchteil Streitwerte bis zu 5 000 EUR betreffen dürfte und sich Bürgerinnen und Bürger schon jetzt regelmäßig anwaltlich in diesen Verfahren vertreten lassen, kann dieser Mehraufwand allenfalls marginal sein.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein über die Kosten für die Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d beziehungsweise Absatz 3 des Übereinkommens hinausgehender Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten begründet. Vielmehr sind umgekehrt Erleichterungen zu erwarten. Einerseits wird das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht. Andererseits sollen deutsche Entscheidungen aufgrund der vereinheitlichten Vorschriften und mit Hilfe einer fakultativen Bescheinigung im Ausland einfacher und schneller vollstreckt werden können. Der Titelgläubiger kann die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung aber auch ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung im Ausland nachweisen.

Der Aufwand, der auch der Wirtschaft infolge des mit der Änderung von § 722 Absatz 2 ZPO-E verbundenen Anwaltszwangs in Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO bei Streitwerten bis zu 5 000 EUR entsteht, ist ebenso wie der entsprechende Mehraufwand der Bürgerinnen und Bürger schon angesichts der geringen Fallzahlen und der schon jetzt üblichen Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu vernachlässigen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Gerichte ist kein Mehraufwand außerhalb des justiziellen Kernbereiches zu erwarten. Umstellungsaufwand entsteht nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Rechtsänderungen etwa Schulungen erforderlich werden. Zum einen sind die Fallzahlen gering, zum anderen folgt das Durchführungsgesetz bereits bekannten Pfaden.

5. Weitere Kosten

Soweit sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem autonomen deutschen Recht richtet (vergleiche §§ 328, 722, 723 ZPO), kann die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung im normalen Klageverfahren durch ein Vollstreckungsurteil beantragt werden. Die Vollstreckbarerklärung setzt die Rechtskraft und Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Urteils nach § 328 ZPO voraus.

Statistisch wird nicht erfasst, wie viele Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland jährlich gestellt werden. Denn diese Anträge werden nur zusammen mit sonstigen Klagen

in Zwangsvollstreckungssachen erfasst. Insgesamt wurden im Jahr 2020 in der Bundesrepublik Deutschland 824 Zwangsvollstreckungsverfahren im weiteren Sinne erledigt. Es ist davon auszugehen, dass ein dreistelliger Anteil hiervon auf Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile entfällt.

Es ist weiter davon auszugehen, dass diese Anzahl aus dem Kreis der Staaten stammt, die dem Übereinkommen beitreten könnten, weil im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten zum Beispiel über die Brüssel Ia-Verordnung und im Verhältnis zur Schweiz, Norwegen und Island das LugÜ 2007 sowie zu anderen staatsvertraglich verbundenen Staaten eine Vollstreckbarerklärung entweder bereits entbehrlich ist oder ein einfacheres Verfahren der Vollstreckbarerklärung zur Verfügung steht.

Steht ein solches vereinfachtes Verfahren offen, so hat es Vorrang; eine dennoch erhobene Vollstreckungsklage wäre unzulässig (zum Verhältnis des AVAG und der Zivilprozessordnung vergleiche Bundestagsdrucksache 11/351, S. 17; ebenso Zöller-Geimer, Zivilprozessordnung, 30. Auflage, § 722, Rn. 97).

Durch Inkrafttreten des Übereinkommens können ausländische Entscheidungen auf der Grundlage des neuen Regelungsinstruments anerkannt und vollstreckt werden. Ein Mehraufwand der Rechtsanwendung im Hinblick auf den materiellen Prüfungsumfang ist insgesamt nicht zu erwarten.

Allerdings ist mit einem geringfügigen Kostenaufwand durch die Ausstellung von Bescheinigungen für die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel im Ausland zu rechnen. Dieser fällt in Anbetracht der vorstehenden Ersparnisse jedoch nicht maßgeblich ins Gewicht.

Ob schließlich ein Mehraufwand dadurch entsteht, dass aufgrund des Artikels 4 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens – anders als gemäß § 723 Absatz 2 Satz 1 ZPO – auch nicht rechtskräftige Entscheidungen aus dem Ausland anerkannt und vollstreckt werden können, bleibt abzuwarten. Bejahendenfalls wäre dieser angesichts der sehr geringen absoluten Fallzahl als gering zu bewerten.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für Streitwerte bis zu 5 000 Euro von den Amtsgerichten auf die Landgerichte entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die neue Bündelung entsprechender Verfahren bei den Landgerichten und die Möglichkeit zur weiteren Zuständigkeitskonzentration nach § 722 Absatz 4 ZPO-E es erlauben, entsprechende Verfahren effizienter zu führen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf ist ohne gleichstellungsrechtliche Relevanz, da er sich auf verfahrensrechtliche Durchführungsregeln zum Übereinkommen beschränkt. Die sprachlichen Regelungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden beachtet.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht angezeigt, da das durchzuführende Übereinkommen unbefristet gilt und eine dauerhafte justizielle Zusammenarbeit angestrebt wird. Im Übrigen haben sich die Vorschriften des AVAG, auf das verwiesen wird, für vergleichbare internationale Übereinkommen bewährt. Gleiches gilt für die grundsätzliche Ausgestaltung des Verfahrens nach den §§ 722, 723 ZPO.

Eine Evaluierung ist nach der Evaluierungskonzeption nicht erforderlich und auch sonst nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Artikel 1 enthält Änderungen des AVAG und fügt dem Gesetz einen neuen achten Abschnitt an. Die Vollstreckbarerklärung von vollstreckbaren ausländischen Urteilen soll gegenüber dem Abkommen beigetretenen Drittstaaten künftig auf der Grundlage des Übereinkommens erfolgen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht wird an den angefügten Abschnitt 8 angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1)

Das AVAG soll auf das Übereinkommen Anwendung finden, sodass die Liste der Rechtsinstrumente, die dem AVAG unterliegen, um dieses Übereinkommen zu ergänzen ist. Als von der Europäischen Union geschlossenes Übereinkommen ist das Übereinkommen unter § 1 Absatz 1 Nummer 2 aufzunehmen.

Weitere Änderungen sind im Hinblick auf Artikel 23 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens nicht erforderlich, insbesondere da es bestehende Übereinkünfte unberührt lassen soll.

Zu Nummer 3 (Anfügung eines neuen Abschnitts 8)

Artikel 12 des Übereinkommens sieht die Ausstellung von zwei Bescheinigungen vor.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens ist der Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich vollstrecken möchte, verpflichtet, eine gerichtliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass der gerichtliche Vergleich im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

Als weitere Möglichkeit sieht Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens darüber hinaus die Vorlage einer Bescheinigung des Ursprungsgerichts vor, die Auskunft über den wesentlichen Inhalt und den Ablauf des Verfahrens geben soll. Zu diesem Zweck ist auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (www.hcch.net) ein Formblatt abrufbar, das sowohl für die Ausstellung dieser Bescheinigung als auch für den Nachweis der Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Vergleichs nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens verwendet werden kann. Während der Gläubiger bei der beantragten Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich eine Bescheinigung beibringen muss, ist er auf eine Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens nicht angewiesen. Vielmehr kann die Entscheidung im Ausland auch ohne die Bescheinigung anerkannt und vollstreckt werden, wenn der Gläubiger die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen nachweist.

Zu § 59 (Bescheinigung zu inländischen Titeln)

Die Ermächtigung zur Ausstellung beider Bescheinigungen soll in den neuen Abschnitt 8 des Teils 2 aufgenommen werden.

Zu Absatz 1

Die Ausstellung beider Bescheinigungen soll dem Gericht übertragen werden, dem auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Zuständig ist damit das Gericht erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, dieses Gericht (vergleiche § 724 Absatz 2 ZPO). Diese Regelung entspricht den bestehenden Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den §§ 57, 58 AVAG und der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO). Funktionell zuständig soll der Rechtspfleger sein (vergleiche Artikel 3 des Entwurfs; sowie bisher für ebenfalls im AVAG geregelte Übereinkommen: § 20 Absatz 1 Nummer 8 des Rechtspflegergesetzes – RPfG).

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens soll unanfechtbar sein. Die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens bestimmt sich nach den Vorschriften, die für die Anfechtbarkeit der Entscheidung im Klauselerteilungsverfahren gelten (§§ 11 ff. AVAG). Damit wird die für die vergleichbaren Bescheinigungen geltende Regelung des § 58 AVAG übernommen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/2846, S. 12).

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist Folge der Änderung des § 722 ZPO-E in Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 722 ZPO zur Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile wird punktuell überarbeitet, um das Verfahren zur Erlangung eines Vollstreckungsurteils zu beschleunigen und damit die Erfolgsaussichten der Vollstreckung ausländischer Urteile insgesamt zu steigern.

Zu den Absätzen 2 und 3

Der neue Absatz 2 führt eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ein. Hierdurch wird aber keine originäre Kammerzuständigkeit begründet (entgegen § 348 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe k ZPO); vielmehr überträgt der neue Absatz 3 die Entscheidungskompetenz, insofern nach dem Vorbild des § 3 Absatz 3 AVAG, auf den Kammervorsitzenden. Die Übernahme durch die Kammer (§ 348 Absatz 3 ZPO) bleibt hier allerdings angesichts der oftmals komplexen Prüfung (inzidente Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung nach § 328 ZPO) ausdrücklich möglich.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Länder zu weiteren Zuständigkeitskonzentrationen bei einzelnen Landgerichten auch über Landesgrenzen hinaus ermächtigt. Während in kleinen Ländern angesichts der geringen Fallzahlen nur eine länderübergreifende Bündelung mit nennenswerten Effekten verbunden sein dürfte, kann sich in großen Ländern schon die Konzentration bei einem Landgericht innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks positiv auswirken.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 12 des Übereinkommens soll der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger übertragen werden.

Eine grundsätzliche Zuständigkeit des Urkundsbeamten wie im Fall der Bescheinigungen nach den Artikeln 54, 57 und 58 LugÜ 2007 erscheint hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens nicht sachgerecht. Die Ausstellung dieser Bescheinigung erfordert neben der Prüfung, ob die Entscheidung im Ursprungsland vollstreckbar ist, detaillierte und differenzierte Angaben zu dem zugrundeliegenden Verfahren. Daher ist die funktionelle Zuständigkeit einheitlich mit der Zuständigkeit für die Bescheinigung nach § 58 AVAG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 8 RPflG zu regeln und diese dem Rechtspfleger zu übertragen. Für die Zuweisung an den Rechtspfleger spricht zudem, dass dieser schon für die Ausstellung der ähnlichen Bestätigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15) und der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) sowie des Formblatts nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008 (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1) zuständig ist (vergleiche § 20 Absatz 1 Nummer 7, 10 und 11 RPflG).

Die Zuständigkeit für die Ausstellung beider Bescheinigungen nach dem Übereinkommen soll bei einer Stelle gebündelt werden. Funktionell zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens ist daher nach dem Entwurf ebenfalls der Rechtspfleger.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Mit der Ergänzung des § 22 Absatz 3 Gerichtskostengesetzes soll die Kostenhaftung des Antragstellers für das Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 59 AVAG – wie für die vergleichbaren Verfahren nach den §§ 1079, 1110 ZPO und den §§ 57, 58 AVAG – begründet werden.

Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 59 AVAG-E soll – wie das ebenfalls auf den Rechtspfleger übertragene Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO – grundsätzlich mit einer Festgebühr in Höhe von 22,00 Euro belegt werden. In der Arbeitsgerichtsbarkeit soll die Gebühr 17,00 Euro betragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bestimmt, dass in bestimmten Verfahren, die im Einzelnen aufgezählt werden, die Ausstellung von Bescheinigungen im anwaltlichen Gebührenrecht zum Rechtszug gehören und damit keine besonderen Gebühren auslösen. Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 59 AVAG-E soll in diesen Katalog aufgenommen werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzes ist an das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Europäische Union zu koppeln. Nach Artikel 28 des Übereinkommens tritt es für die Europäische Union am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen weitere Staaten, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, eine Notifikation nach Artikel 29 Absatz 2 abgeben können. Nach Artikel 29 Absatz 2 kann ein Vertragsstaat dem Verwahrer binnen zwölf Monaten nach dem Tag der in Artikel 32 Buchstabe a bezeichneten Notifikation durch den Verwahrer notifizieren, dass keine Beziehungen mit dem beitretenden Staat nach diesem Übereinkommen hergestellt werden sollen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt schon in Kraft ist oder durch die Hinterlegung dieser Genehmigungsurkunde erst in Kraft tritt. Da die Bundesrepublik Deutschland nicht selbst Vertragspartei wird, hängt das Wirksamwerden des Übereinkommens davon ab, wann die Genehmigungsurkunde durch den Vertreter der Europäischen Union in Den Haag hinterlegt wird. Dieser Zeitpunkt ist derzeit noch offen. Der genaue Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens und damit dieses Gesetzes ist daher, sobald er bekannt ist, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Es ist aus Gründen der Übersichtlichkeit angezeigt, die Änderungen des AVAG und der ZPO zeitgleich in Kraft zu setzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 58 Absatz 2 Satz 1 AVAG)
Nummer 3 (§ 59 Absatz 2 Satz 1 AVAG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:
 ,2a. In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Buchstabe e“ ersetzt.‘
- b) In Nummer 3 sind in § 59 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3“ durch die Wörter „Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: Übereinkommen) ist der Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich vollstrecken möchte, verpflichtet, eine gerichtliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass der gerichtliche Vergleich im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist. Als weitere Möglichkeit sieht Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens darüber hinaus die Vorlage einer Bescheinigung des Ursprungsgerichts vor, die Auskunft über den wesentlichen Inhalt und den Ablauf des Verfahrens geben soll. Zu diesem Zweck ist auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ein Formblatt abrufbar, das sowohl für die Ausstellung dieser Bescheinigung als auch für den Nachweis der Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Vergleichs nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens verwendet werden kann.

Während der Gläubiger bei der beantragten Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich eine Bescheinigung beibringen muss, ist er auf eine Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens nicht angewiesen. Vielmehr kann die Entscheidung im Ausland auch ohne die Bescheinigung anerkannt und vollstreckt werden, wenn der Gläubiger die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen nachweist.

§ 59 AVAG-E sieht eine Ermächtigung zur Ausstellung beider Bescheinigungen vor. Die Vorschrift ist der Regelung des § 58 AVAG nachgebildet, der die Ausstellungen von insoweit inhaltsgleichen Bescheinigungen nach dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 regelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die in § 59 Absatz 2 AVAG-E vorgesehene Regelung, wonach die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens unanfechtbar sein soll, wohingegen die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens der Anfechtung unterliegen soll, nicht nachvollziehbar. Somit stünde etwa gegen eine Ablehnung der Ausstellung der lediglich fakultativen Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens der Rechtsweg offen. Nicht mit Rechtsmitteln überprüfbar wäre hingegen eine Ablehnung der zwingend vorzulegenden Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens, obwohl danach eine Anerkennung und Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs im Ausland nach dem Übereinkommen ausgeschlossen ist. Das erscheint als problematische Verkürzung des Rechtsschutzes. Richtigerweise sollten umgekehrt Entscheidungen über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens anfechtbar sein, nicht aber solche nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens.

Da Gleiches für die bereits bestehende Parallelregelung in § 58 Absatz 2 AVAG gilt, wird dessen Änderung in Ziffer 1 des Antrags vorgeschlagen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Artikel 1 (Nummer 2a -neu- – § 58 Absatz 2 Satz 1 AVAG,
Nummer 3 – § 59 Absatz 2 Satz 1 AVAG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat dahingehend zu, dass die Entscheidung über die Ausstellung der zwingend vorzulegenden Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen anfechtbar ausgestaltet werden kann.

Die Bundesregierung ist jedoch nicht der Auffassung, dass die Entscheidung über die Ausstellung der fakultativen Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise nach Artikel 13 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen von der Anfechtbarkeit ausgenommen werden sollte. Vielmehr sollte, im Interesse der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtsanwendung, ein Gleichlauf hergestellt und das Rechtsmittel für beide Arten von Entscheidungen einheitlich ausgestaltet werden.

